

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2010-06-01

Dezernat/ Amt: IV / Amt für
Verkehrsmanagement
Bearbeiter: Herr Gürtler
Telefon: 545 - 2535

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00385/2010

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Kostenspaltung "Beleuchtungseinrichtung, Gehweg" der Erschließungsanlage Buchenweg-Naturlehrpfad

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die Teileinrichtung „Beleuchtungseinrichtung, einseitiger Gehweg“ der Erschließungsanlage Buchenweg-Naturlehrpfad Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung nach § 7 Abs. 3 KAG M-V in Verbindung mit § 6 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.02.2002 erhoben werden.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Anlage beginnt im Einmündungsbereich zur Güstrower Straße und endet im Einmündungsbereich Buchenweg, es handelt sich dabei um eine Anliegerstraße. Die Teileinrichtungen „Beleuchtungseinrichtung und einseitiger Gehweg“ wurden 2005 erneuert bzw. neu angelegt, der Ausbau erfolgte in östlicher Richtung. Der maßnahmebedingte Grunderwerb konnte im März 2010 abgeschlossen werden.

Die übrigen Teileinrichtungen dieser öffentlichen Anlage haben ihre zweckbestimmte Nutzungsdauer (in der Regel 20-30 Jahre) bereits weit überschritten, wurden aber bisher nicht ausgebaut. Ausbaubedarf ist aufgrund ihres allgemeinen Zustandes aber auch für diese Teileinrichtungen festzustellen.

Die Verkehrssicherheit lässt sich jedoch an den derzeit noch nicht vollständig ausgebauten Teileinrichtungen durch laufende Instandhaltungen für eine nicht bestimmbare Zeit

gewährleisten, so dass ein weiterer Ausbau auch aufgrund der momentanen Haushaltssituation vorerst nicht durchgeführt wird.

2. Notwendigkeit

Durch Kostenspaltung können im Straßenausbaubeitragsrecht eine oder mehrere Teileinrichtungen einer straßenbaulichen Maßnahme getrennt (endgültig) abgerechnet werden. Die im Wege der Kostenspaltung abzurechnenden Teileinrichtungen erstrecken sich über die gesamte Länge der öffentlichen Anlage.

Durch die Kostenspaltung wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, Aufwendungen für straßenbauliche Maßnahmen an einzelnen oder mehreren Teileinrichtungen auf die Anlieger umzulegen, bevor die sachliche Beitragspflicht für die nach Maßgabe eines Bauprogramms durchzuführende Gesamtmaßnahme entstanden ist. Dadurch werden der Stadt vorzeitige Einnahmemöglichkeiten erschlossen.

Für die abgespaltenen Teileinrichtungen „Beleuchtungseinrichtung, einseitiger Gehweg“ entsteht mit der Beschlussfassung über die Kostenspaltung unwiderruflich die sachliche Beitragspflicht.

Im Beitragserhebungsverfahren sind für diese Teileinrichtungen voraussichtliche Einnahmen von Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 35.000,00 € zu erwarten.

3. Alternativen

Sofern kein Beschluss über die Kostenspaltung gefasst wird, wäre die Maßnahme nicht refinanzierbar, da die sachliche Beitragspflicht nicht entsteht.

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Verbesserung der Einnahmesituation des Vermögenshaushaltes

Die Kosten der Baumaßnahme wurden bereits in zurückliegenden Haushaltsjahren finanziert. Es handelt sich hierbei ausschließlich um eine Refinanzierung, d.h. also um zusätzliche Einnahmen (63000-35120).

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

keine

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin